

# MITTEILUNGSBLATT

DER  
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



88. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2019/20

Ausgegeben am 22. 07. 2020

39.d Stück

---

## Verordnung des Rektorats über die Änderung der Durchführung des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Psychologie für das Studienjahr 2020/21 aufgrund von COVID-19

Beschluss des Rektorats vom 16.07.2020

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: [https://online.uni-graz.at/kfu\\_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1](https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1)

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

**Verordnung des Rektorats über die Änderung der Durchführung des  
Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Psychologie für das Studienjahr 2020/21  
aufgrund von COVID-19**

Das Rektorat hat gemäß § 4 C-HAV nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Universitätsrats und der HochschülerInnenschaft an der Universität Graz Sondervorschriften für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Psychologie für das Studienjahr 2020/21 festgelegt.

**§ 1 Heranziehung von Schul- und/oder Maturanoten und/oder Studienberechtigungsprüfungen**

- (1) Wird die Durchführung der Aufnahmeprüfung als Präsenzprüfung zum geplanten Termin oder zum geplanten Ersatztermin durch höhere Gewalt verhindert, so erfolgt anstelle der Aufnahmeprüfung gem. § 6 der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Psychologie (Mitteilungsblatt vom 26.02.2020, 20.a Stück, 33. Sondernummer) die Vergabe der Studienplätze für das Studienjahr 2020/21 auf Basis von Schul- und/oder Maturanoten und/oder Studienberechtigungsprüfungen, wobei die Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie an der Universität Graz voraussetzt, dass die StudienwerberInnen einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten haben und die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 63 UG erfüllen.
- (2) Um bei der Reihung unter Heranziehung von Schul- und/oder Maturanoten und/oder Studienberechtigungsprüfungen berücksichtigt zu werden, müssen die registrierten StudienwerberInnen die entsprechenden Zeugnisse bis zum 11.09.2020, 12:00 Uhr über das Bewerbungstool hochladen. StudienwerberInnen, die ihre Zeugnisse nicht fristgerecht hochladen, können keinen Studienplatz erhalten.

**§ 2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft.

Der Rektor:  
Polaschek